

TOP 14b:

Entwurf eines Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen

Drucksache: 74/10

Eine Ursache der Finanzmarktkrise war die übermäßige Übernahme von Risiken durch die Finanzmarktakteure, hervorgerufen u.a. auch durch eine Vergütungspolitik im Finanzsektor, die auf kurzfristige Parameter ausgerichtet ist.

Um dieser Fehlentwicklung entgegenzuwirken, hat der Rat für Finanzstabilität Prinzipien und Standards für solide Vergütungspraktiken in der Finanzbranche entwickelt, die mit dieser Vorlage auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Der Gesetzentwurf ergänzt die gesetzlich geregelten (Mindest-)Anforderungen an das Risikomanagement von Instituten und Versicherungsunternehmen um Anforderungen an angemessene und transparente Vergütungssysteme.

Die Vergütungsstrukturen sollen dabei stärker auf den längerfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet und die eingegangenen Risiken angemessen berücksichtigen werden. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der diesbezüglichen Anforderungen (insbesondere Ausgestaltung, Überwachung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme etc.) sollen flexibel in zwei begleitenden Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen geregelt werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird befugt, im Falle der Unterschreitung oder der drohenden Unterschreitung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile zu untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses zu beschränken. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, angesichts der wirtschaftlichen Situation eines Instituts oder Versicherungsunternehmens unangemessen hohe Bonuszahlungen zu unterbinden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat die aus Drucksache **74/1/10** ersichtliche Stellungnahme.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.